

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes "Teilbereich 3 - Östliche Federburgstraße"**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 beschlossen, den Bebauungsplan "Teilbereich 3 -Östliche Federburgstraße" entsprechend dem Lageplan vom 13.06.2012 aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 17.06.2013 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung am 22.06.2013 in Kraft getreten. Sie tritt grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Zeit der Zurückstellung ist jedoch anzurechnen.

1. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
2. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die Flurstücke 1594/4, 1594/5, 1594/6, 1594/7, 1594/8, 1594/9, 1440/1, 1437, 1435/1, 1429, 1429/1, 1429/2, 1427/1, 1423, 1423/1, 1421, 1421/3, 1416/3, 1414, 1413, 1415, 1412, 1411, 1409, 1407, 1406, und 1416/2 sowie teilweise auf die Flurstücke 1445/1, 1422 und Teile der Federburgstraße (1580, 1416/1), jeweils Flur Ravensburg, Gemarkung Ravensburg.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 13.05.2013 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf der Jahresfrist der Verlängerung.

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Dr. Rapp